

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1929)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Mouttet, H. / Dürrenmatt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion für das Jahr 1929.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet**.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt**.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) Als gesetzgeberische Arbeiten sind zu erwähnen die Vorarbeiten für das Gesetz über die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose, für die Totalrevision der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften sowie für die Revision der zahlreichen Reglemente und Instruktionen des kant. Frauenspitals.

b) Kreisschreiben hat unsere Direktion folgende erlassen, nämlich:

1. das Kreisschreiben vom 20. Februar 1929 an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden und der öffentlichen und privaten Spitäler, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die der Bekämpfung der Tuberkulose dienen. Mit diesem Kreisschreiben sind die interessierten Kreise darauf aufmerksam gemacht worden, dass mit dem 1. Januar 1929 einzelner Artikel, unter anderem die sich auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen beziehenden Artikel 10 und 14 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose, in Kraft getreten sind. Gleichzeitig wurden diese Kreise eingehend benachrichtigt über die Voraussetzungen der Subventionsberechtigung hinsichtlich Anstalten, Einrichtungen und Art der beitragsberechtigten Ausgaben sowie über die Höhe der einzelnen Beiträge und über die den Subventionsgesuchen beizulegenden Ausweise;
2. das Kreisschreiben vom 13. November 1929, wonach die bernischen Ärzte, im Hinblick auf vor-

gekommene Typhusfälle, ersucht worden sind, auch Verdachtfälle unserer Direktion unverzüglich zu melden und zur Sicherung der Diagnose, so bald wie möglich, Stuhl- und Blutproben an das bakteriologische Institut in Bern einzusenden. Ferner wurde den Ärzten empfohlen, die Umgebung der Kranken durch den per os zu verabreichenden Impfstoff, genannt „Bilivaccins“, zu schützen;

3. das Kreisschreiben vom 30. Dezember 1929, womit wir, auf eine Eingabe des schweizerischen Gewerbeverbandes an die Kantonsregierungen vom 16. Dezember 1929, die in Betracht fallenden Anstalten und Institutionen ersucht haben, ihren Bedarf an medizinischen Apparaten, Instrumenten und sanitären Waren, wenn möglich und vorzugsweise bei schweizerischen Sanitätsgeschäften zu decken;
4. das Kreisschreiben vom 30. Dezember 1929, mit dem wir die Direktionen der kantonal-bernischen Spitäler und privaten Röntgeninstitute aufmerksam gemacht haben auf die Gefahren der Aufbewahrung von Zelloidfilmen sowie auf die zum Schutze der letzteren gegen Brandschaden und zur Verhütung der damit verbundenen Unglücksfälle notwendigen Vorsichtsmassregeln;
5. das Kreisschreiben vom 30. Dezember 1929, das die Apotheker unseres Kantons ermächtigt, an Hebammen, die befugt sind, ihren Beruf im Kanton Bern auszuüben, oder an Personen, die ein von einer solchen Hebamme unterschriebenes Rezept vorweisen, Präparate von Secale cornutum ohne weiteres abzugeben.

II. Öffentliche Hygiene und sanitärische Massnahmen.

1. In der *Wohnungshygiene* haben wir wie bisher nur bei grossen sanitärischen Übelständen, nach vorausgehender Untersuchung und auf ärztlichen Befund hin, Wohnungen als gesundheitsschädlich und daher als unbewohnbar bezeichnet. In diesen Fällen wurde jeweilen geprüft, ob die betreffende Gemeinde ein vom Regierungsrat genehmigtes Reglement über die Wohnungsaufsicht besitze, wonach die vom hygienischen Gesichtspunkt notwendigen Reparaturen ungesunder Wohnungen zwangsläufig, d. h. nötigenfalls durch die Gemeindebehörden auf Kosten des Eigentümers ausgeführt werden können. Falls dies mangels einschlägiger Bestimmungen in den Gemeindereglementen nicht möglich war, so beauftragten wir die zuständige Gemeindebehörde, von der ihr gemäss § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen der gesundheitsschädlichen Wohnungen bis zur Behebung der hygienischen Mängel zu untersagen.

2. Von andern hygienischen und sanitärischen Massnahmen erwähnen wir die Behandlung der von privater Seite gestellten Begehren um Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und andern Einrichtungen, die nach ihrer Beschaffenheit oder nach ihrem tatsächlichen Zustand eine gesundheitsschädliche oder lästige Einwirkung auf ihre Umgebung ausübten. Derartige hygienische und sanitärische Übelstände wurden entweder durch eine Verständigung zwischen den Parteien oder gestützt auf einschlägige Bestimmungen der Gemeindereglemente oder mangels solcher Bestimmungen in Anwendung von § 5 des Dekretes über die Ortspolizei vom 27. Januar 1920 behoben. In andern Fällen, wo die unangenehmen oder belästigenden Einwirkungen auf die Umgebung nicht ausgesprochen gesundheitsschädlich waren, sondern mehr private als öffentliche Interessen berührten, blieb mangels öffentlich-rechtlicher Gesetzesbestimmungen nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren, unter Hinweis auf die privatrechtlichen Vorschriften des Art. 684 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das Sanitätskollegium hat im Berichtsjahr 12 Sitzungen abgehalten, nämlich 8 Sitzungen der medizinischen Sektion, 2 Sitzungen der pharmazeutischen Sektion und 2 Sitzungen der Veterinärsektion. An Stelle von Professor Dumont, der seine Demission einreichte, hat der Regierungsrat Professor Sobernheim gewählt.

2. Bezuglich der Tätigkeit der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten verweisen wir auf den ersten Abschnitt des Jahresberichtes für 1929 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den *Gebirgsgegenden* wurden zur Förderung der Krankenpflege und der Geburtshilfe Bundesbe-

träge an die Gemeinden ausgerichtet. Auf unser alljährliches Kreisschreiben an 83 Gemeinden, die laut einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 43 Einwohnergemeinden (im Vorjahr 37) über ihre Leistungen an subventionsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe ausgewiesen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgeld in bar oder in natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstanlagen, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterpunkten, Gehalt- oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Diese 43 Gemeinden gehören den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen an. Die Gesamtausgaben der betreffenden Gemeinden für Einrichtungen vorerwähnter Art betrugen für das Jahr 1928, auf das sich die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützt, Fr. 126,929.79, im Vorjahr Fr. 107,557.06. An diese Ausgaben hat der Bund auf Grund der von uns erstellten kantonalen Ausweise und in teilweiser Entsprechung unserer Anträge in Anwendung von Art. 37, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung total Fr. 35,156, im Vorjahr Fr. 26,567, an Beiträgen ausgerichtet. Diese betragen je nach Höhenlage, Wegsamkeit und Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung 1 bis 50% der Ausgaben der subventionsberechtigten Gemeinden. Die Ausgaben dieser Gemeinden für die Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe sind gegenüber dem Jahre 1927 um Fr. 19,372.73 gestiegen, weshalb auch die Bundesbeiträge im Berichtsjahr für das Jahr 1928 im ganzen um Fr. 7133.— zugenommen haben.

2. In den *nicht gebirgigen Gebieten* unseres Kantons wurde die Krankenpflege durch den Erlass von Gemeindereglementen weiter gefördert. Diese sind jeweilen von unserer Direktion geprüft und auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt worden. Gestützt auf diese Reglemente haben die betreffenden Gemeinden eine ständige Gemeindekrankenpflegerin angestellt, die in erster Linie den Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen soll. Damit erhalten die in Frage kommenden Familien eine bessere Krankenpflege, die ihnen je nach ihrer ökonomischen Lage entweder ganz unentgeltlich oder zu einem bescheidenen Entgelt gewährt wird.

V. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht.

1. Auf Antrag unserer Direktion hat der Regierungsrat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 25 Ärzte (darunter 2 Frauen), wovon 12 Berner, 12 Angehörige anderer Kantone und eine Ausländerin;
- b) 2 Tierärzte, wovon 1 Berner und 1 Angehöriger anderer Kantone;
- c) 3 Apotheker (darunter 1 Frau), wovon 1 Berner, 1 Angehöriger anderer Kantone und eine Ausländerin.

2. Unsere Direktion hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 18 Zahnärzte (darunter 4 Frauen), wovon 10 Berner, 7 Angehörige anderer Kantone und eine Ausländerin;
- b) 4 Zahnnarztassistenten, wovon 1 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone;
- c) 7 Apothekergehilfen (darunter 4 Frauen), wovon 4 Berner, 2 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer.

B. Apotheken.

Die amtliche Visitation wurde in 7 öffentlichen Apotheken ausgeführt.

Im Bestande der öffentlichen Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Handänderung je einer Apotheke in Biel und Pruntrut;
- b) der Verwalterwechsel einer Apotheke in Grindelwald;
- c) die Verlegung von 2 Apotheken in andere Lokalitäten in Bern.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen resp. beendigt worden:

1. Der deutsche Hebammenlehrkurs 1927 bis 1929 wurde im Herbst des Berichtsjahres mit der Patentprüfung abgeschlossen. Alle 10 Kandidatinnen bestanden die Prüfung und erhielten das Hebammenpatent.

An der um die gleiche Zeit abgehaltenen ersten Prüfung des Lehrkurses 1928 bis 1930 nahmen 8 Schülerinnen teil, die sämtliche zur zweiten Hälfte des Kurses zugelassen werden konnten. Begonnen hat der Kurs mit 10 Schülerinnen, von denen aber 2 im Berichtsjahr in den Vorgängerinnenkurs übergetreten sind.

2. In den deutschen Hebammenlehrkurs 1929 bis 1931 traten auf den 15. Oktober 11 Schülerinnen ein, von denen eine gegen Ende des Jahres wieder austrat.

3. Die einzige jurassische Schülerin des Lausanner Kurses 1927 bis 1929 erhielt gestützt auf den in diesem Kurs erworbenen Fähigkeitsausweis das Bernerpatent. Einer weiteren Jurassierin, die den Hebammenlehrkurs in Genf beendigte, wo seit 1923 wie in unserem Kanton zweijährige Kurse stattfinden, ist auf Vorweisung des Genfer-Diploms ebenfalls das Bernerpatent ausgestellt worden.

4. Für den französischen Hebammenlehrkurs 1929 bis 1931 in Lausanne meldete sich nur eine Schülerin, welche die Aufnahmeprüfung bestand und angenommen wurde.

5. Deutsche Wiederholungskurse sind 5 durchgeführt worden. Dazu wurden 76 Hebammen einberufen, die alle einrückten. Der Wiederholungskurs in französischer Sprache fand in diesem Jahr nicht statt.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1929.

Ärzte 459 (wovon 22 Frauen) gegenüber 448 (wovon 21 Frauen) im Vorjahr.

Zahnärzte 177 (wovon 14 Frauen) gegenüber 159 (wovon 11 Frauen) im Vorjahr.

Apotheker 81 (wovon 10 Frauen) gegenüber 80 (wovon 9 Frauen) im Vorjahr.

Tierärzte 102 wie im Vorjahr.

Hebammen 557 gegenüber 553 im Vorjahr.

VI. Impfwesen.

Die Zahl der von den Kreisimpfärzten ausgeführten Impfungen ist laut Ausweis der eingelangten Impfkontrollen im Berichtsjahr auf 1038 gestiegen, gegenüber 743 im Vorjahr. Die Gesamtkosten des Impfwesens betrugen Fr. 1205. 85, wovon Fr. 473. 25 auf die Lymphe entfallen. Da als Einnahme ein Bundesbeitrag von Fr. 231. 75 an die Impfkosten des Jahres 1928 verrechnet werden konnte, so ergibt sich eine Nettoausgabe von Fr. 974. 10.

VII. Betäubungsmittelwesen.

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln in den hierzu konzessionierten Vertriebsstellen ist im Betriebsjahr als normal zu bezeichnen. Der Verbrauch von Opium, Opiumextrakt und Morphium scheint zurückzugehen, wohl als Folge der Verarbeitung dieser Stoffe durch chemische Fabriken zu zahlreichen Spezialpräparaten, die gebrauchsfertig in den Handel kommen. Auch der Konsum von Kokain hat keine Zunahme zu verzeichnen. Hauptkonsumenten für diesen Artikel sind die Zahnärzte, die nun aber immer mehr das weniger giftige Novocain verwenden, so dass wohl noch eine weitere Abnahme des Verbrauches zu erwarten ist.

Eine Verkehrsstatistik wurde seit Jahresfrist nicht mehr geführt, was für unsere Kontrolle eine erhebliche Entlastung bedeutet. Schon beim Inkrafttreten des Gesetzes weigerten sich einige Kantone die nach der Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925 vorgesehenen statistischen Daten beizubringen, wodurch sich in der Folge das eidgenössische Gesundheitsamt veranlasst sah, die Umsatzziffern für alle Kantone selbst zu ermitteln.

Die Kontrolle des Verkehrs geschieht wie bisher der Hauptsache nach anhand der für jede Vertriebsstelle zu einem Dossier vereinigten Bezugsscheine.

Im Berichtsjahre fanden in 8 öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause Revisionen statt. Abgesehen von den bereits früher erwähnten vier Selbstverbrauchern, konnte weder bei der Kontrolle der Dossiers, noch bei diesen Revisionen je Missbrauch festgestellt werden.

Die schon seit 1927 vorgesehene Revision des Betäubungsmittelgesetzes und der eidg. Verordnung liegt bedauerlicherweise immer noch nicht vor, indem man zuwarten will, bis in Aussicht stehende internationale Beschlüsse über eine eventuelle Kontingentierung der Betäubungsmittel für die einzelnen Staaten in Kraft treten. Als Folge davon zeigt sich in der

Handhabung des Gesetzes immer noch grosse Unsicherheit, da verschiedene, wie die Erfahrung zeigt, zu weitgehende Vorschriften nicht durchführbar sind.

VIII. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den alljährlichen Drogistenprüfungen im Frühling und im Herbst nahmen 25 Kandidaten teil, von denen 20 die Prüfung bestanden, so dass ihnen die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erteilt werden konnte. 5 Kandidaten hatten kein genügendes Prüfungsergebnis.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

- a) die Neueröffnung von 3 Drogerien in Bern und einer Drogerie in Lützelflüh;
- b) die Handänderung infolge Tod des Inhabers oder Verkauf des Geschäftes von 3 Drogerien in Bern und je einer Drogerie in Hilterfingen, Biel und St. Immer;
- c) die Verlegung einer Drogerie in Bern in andere Lokalitäten;
- d) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Bern, Laupen, Worb und Burgdorf.

Im Berichtsjahr wurden 18 Drogerien amtlich besichtigt.

IX. Infektionskrankheiten.

1. Genickstarre.

Es kamen im Berichtsjahr 12 Fälle von Genickstarre zur Anmeldung, was der gleichen Anzahl im Vorjahr entspricht.

2. Typhus.

Gegenüber dem Vorjahr (28 Fälle) wurden uns im Berichtsjahr 31 Fälle von Abdominaltyphus und 3 Fälle von Paratyphus zur Kenntnis gebracht. Auf die Monate September, Oktober und November entfallen 22 Fälle von Abdominaltyphus, die in der Stadt Bern auftraten. Trotz der genauesten Untersuchungen aller Fälle konnte die Infektionsquelle nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden. Um die Ausbreitung der Epidemie zu verhindern, wurden ca. 500 Schutzimpfungen vorgenommen. In allen Verdachtsfällen wurden Stuhlanalysen angeordnet. Das rasche Verschwinden des epidemischen Auftretens ist ein Beweis für die Richtigkeit der von den Gesundheitsbehörden getroffenen Gegenmaßnahmen.

3. Diphtherie.

Es wurden gegenüber dem Vorjahr mit 495 Fällen nur noch 410 Fälle von Diphtherie gemeldet; es ist also eine kleine Abnahme zu verzeichnen.

Eine seit längerer Zeit in Bassecourt herrschende Diphtherie-Epidemie veranlasste uns, Professor Sovernheim, Direktor des hygienisch-bakteriologischen Instituts der Universität Bern, zu ersuchen, daselbst Untersuchungen vorzunehmen und bestimmte Anträge zur Bekämpfung der Epidemie zu stellen. Professor Sovernheim hat in einem ausführlichen Gutachten wertvolle Massnahmen für eine systematische Bekämpfung und Immunisierung durch prophylaktische Impfung

aufgestellt, deren Ausführung wir der Ortsgesundheitsbehörde von Bassecourt wärmstens empfohlen haben.

Da in der Gemeinde Neuveville ebenfalls eine Diphtherie-Epidemie ansbrach, haben wir auch dieser Gemeinde die im Gutachten Sovernheim enthaltenen Massnahmen zur Befolgung anempfohlen. Die Ortsgesundheitsbehörde von Neuveville hat alsdann prophylaktische Impfungen vorgenommen. Zur Förderung dieser Impfungen sollten den Gemeinden an ihre oft erheblichen Kosten Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

4. Scharlach.

Hier ist ein starkes Abnehmen gegenüber dem Jahre 1928 mit 598 Fällen zu verzeichnen; es wurden im Berichtsjahr nur 383 Scharlachfälle ärztlich angezeigt.

5. Masern.

Im Berichtsjahr ist eine gewaltige Abnahme dieser Infektionskrankheit zu verzeichnen, indem nur 96 Fälle gegenüber 1416 im Vorjahr zur Anzeige gebracht wurden.

6. Röteln.

Auch hier ist ein starker Rückgang der Krankheit zu konstatieren; es wurden nur 46 Fälle angezeigt (1928: 182).

7. Varizellen.

Zur Anzeige kamen 98 Fälle nebst einigen kleinen Epidemien, was gegenüber 1928 mit 164 Fällen eine erhebliche Abnahme bedeutet.

8. Keuchhusten.

Von ärztlicher Seite wurden 149 Fälle nebst einigen kleineren Epidemien angezeigt; es ist auch hier gegenüber dem letzten Jahr ein Zurückgehen der Krankheit zu bemerken, indem 1928 im ganzen 285 Fälle gemeldet worden sind.

9. Mumps.

Ärztlicherseits wurden 184 Fälle zur Anzeige gebracht; während den kälteren Jahreszeiten trat die Krankheit vielerorts epidemisch auf. Gegenüber dem Jahre 1928 mit 164 Fällen ist für das Berichtsjahr ein leichtes Ansteigen zu vermerken.

10. Erysipel.

Es wurden 31 Fälle gemeldet (im Jahre 1928: 48).

11. Influenza.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Influenzafälle enorm an; es wurden 4132 Fälle angezeigt, während im letzten Jahr nur 321 Fälle registriert wurden. In verschiedenen Gemeinden trat die Krankheit epidemisch auf, hauptsächlich in den ersten drei Monaten des Jahres. Einzig im Monat März kamen über 3000 Fälle zur Anzeige. Gegen Ende des Jahres, d. h. im Monat Dezember, meldete der in Wattenwil (Seftigen) niedergelassene Arzt eine Epidemie von Influenza mit ziemlich schwerem Charakter.

12. Icterus.

Im ganzen wurden 67 Fälle gemeldet, wovon 64 in Delsberg allein vorkamen. Mit der Untersuchung zur Eruierung der Ursache dieser Epidemie wurde das hygienisch-bakteriologische Institut der Universität Bern betraut, das sich über den Ursprung der Epidemie wie folgt äusserte: „Ob tatsächlich das Trinkwasser die Epidemie veranlasst hat und noch weiterhin veranlasst, lässt sich aber nicht entscheiden, solange über die Natur der Krankheit völlige Unklarheit herrscht. Es könnte sich bei den Erkrankungen um eine rein toxische, von gewissen chemischen Stoffen ausgehende Wirkung handeln, es könnte aber auch ein infektiöser Prozess, nach Art der Weilschen Krankheit vorliegen.“

13. Verschiedene Krankheiten.

Es wurden noch folgende Krankheiten infektiöser Natur angezeigt: 1 Fall von Ruhr, 2 Fälle von Puerperalfieber (4 im Vorjahr), 21 Fälle von Kinderlähmung (1928: 8 Fälle), 2 Trachom (1928: 1), 1 tuberkulöse Meningitis, 1 Botulismus und 1 Febris recurrentis. Dieser letztere Fall betrifft einen auf der Durchreise befindlichen Spanier aus Marokko, der in einer Privatklinik in Interlaken verpflegt wurde.

14. Tuberkulose.

Für das Jahr 1928 haben alle Gemeinden des Kantons Bern einen kurzen Bericht eingesandt über die getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Es kamen im ganzen 424 Fälle von Tuberkulose zur Anzeige gegenüber 522 im Jahr 1927. Daraus entfallen auf die Gemeinde Bern allein 130 Fälle. Wohnungsdesinfektionen wurden 584 vorgenommen (1927: 544); die Gemeinde Bern führte deren 263 aus. Von im ganzen 98 beanstandeten Wohnungen fallen 37 auf die Gemeinde Bern.

Der im Jahr 1921 gegründete kantonal-bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose hat die Schaffung eines Volkssanatoriums für chirurgisch Tuberkulöse auf sein Tätigkeitsprogramm gesetzt. Die von unserer Direktion eingesetzte Kommission zur Prüfung der klimatisch günstigsten Lage für den Neubau dieses Volkssanatoriums hat im Verlaufe des Berichtsjahres verschiedene Orte des Berner Oberlandes besichtigt. In ihrem Bericht vom 3. Juli 1929 kommt diese Kommission einstimmig zum Schlusse, dass unter den in Betracht fallenden Lagen unseres Kantons die Gegend von Saanen die meisten Vorteile in sich vereinige und deshalb zur Errichtung eines Volkssanatoriums für chirurgisch Tuberkulöse in ersten Rang zu stellen sei. Das Projekt war Gegenstand vieler Besprechungen und Sitzungen, die im Verlaufe des Jahres 1929 stattgefunden haben. Mitte November 1929 haben wir die uns anfangs November eingereichten Pläne und Kostenberechnung der Baudirektion zur Prüfung überwiesen. In diesem Zusammenhang erwähnen wir, trotzdem in das nächste Berichtsjahr fallend, noch folgendes:

Anfangs April erhielten wir vom neuen Präsidenten des vorerwähnten Hilfsbundes, Prof. de Quervain, die Mitteilung, dass nach neu bearbeiteten Plänen sich eine bedeutende Erhöhung der Baukosten, nämlich von 1,5 auf 2,2 Millionen, ergeben habe, weshalb

eine andere Variante des Projekts studiert werden müsse und daher noch keine bestimmten Pläne und Berechnungen vorgelegt werden können.

Im Berichtsjahr sind zur Verhütung und Bekämpfung von Volksseuchen und namentlich der Tuberkulose folgende Beiträge ausgerichtet worden:

I. An Staatsbeiträgen:

- a) Aus dem *Kredit zur Bekämpfung der Volksseuchen* gelangte zum fünftenmal der jährliche Beitrag von Fr. 3000 an den kantonalen Samariterverband zur Auszahlung. Dieser Beitrag wurde zur Bekämpfung von Volkskrankheiten, wie Tuberkulose, Krebs, Geschlechts- und Geisteskrankheiten, verwendet.
- b) Aus dem *speziell zur Bekämpfung der Tuberkulose* bestimmten Kredit von Fr. 100,00 (im Vorjahr Fr. 75,000) wurden ausbezahlt:

1. der Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	Fr. 45,000.—
2. der Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums „Maison Blanche“ in Leubringen	„ 10,000.—
3. der Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	„ 7,000.—
4. der Jahresbeitrag an den kantonal-bernischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse	„ 2,500.—
5. der Jahresbeitrag an die kantonal-bernische Liga gegen die Tuberkulose	„ 4,000.—
6. der Jahresbeitrag an die Fürsorgestelle für Tuberkulöse für den Amtsbezirk Courtelary	„ 400.—
7. der Jahresbeitrag an die Fürsorgestelle für Tuberkulöse der Frauenliga für den Amtsbezirk Laufen	„ 350.—
8. der Jahresbeitrag an die oberaargauische Fürsorgestelle für Tuberkulöse in Langenthal	„ 300.—
9. die Jahresbeiträge an das kantonal-bernische Säuglings- und Mütterheim für 1928 und 1929	„ 1,500.—
10. der Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle	„ 400.—
11. der Jahresbeitrag an den Krankenverein in Meiringen als Tuberkulosefürsorgestelle	„ 200.—
12. die zweite, dritte und letzte Rate des durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. März 1924 bewilligten Beitrages von Franken 22,000.— an die Baukosten der Abteilung für Tuberkulöse mit 18 Betten des Bezirksspitals in Niederbipp im Betrage von	„ 14,000.—

Übertrag: Fr. 85,650.—

Übertrag: Fr. 85,650.—

13. die erste und zweite Rate des laut Beschluss des Regierungsrates vom 7. März 1928 bewilligten Beitrages von Fr. 20,000 an die Baukosten der Abteilung für Tuberkulose des Bezirksspitals in Erlenbach im Betrage von	" 13,100.—
14. die Kosten für bakteriologische Sputumuntersuchungen . . . ,	497. 50
15. die Druckkosten für Kreisschreiben an die Gemeinden betreffend Tuberkulosesubventionen sowie Tuberkuloseberichte in deutscher und französischer Sprache ,	123. 65
16. Taggelder und Reiseentschädigungen an die medizinische Kommission zur Prüfung der Platzfrage für das projektierte VolksSANATORIUM für chirurgisch Tuberkulose ,	551. 90
17. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ,	76. 95

Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total. . . . Fr. 100,000.— ausgewiesen.

II. An Bundesbeiträgen sind aus dem für das Jahr 1929 bestimmten eidgenössischen Tuberkulosekredit an Anstalten und Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern ausgerichtet worden:

1. an den Kantonalverband bernischer Samaritervereine, an Tuberkulosefürsorgestellen, freiwillige Krankenvereine für ihre Tuberkulosefürsorge und Vereine für Tuberkuloseaufklärung	Fr. 51,009.—
2. an die Heilstätte Heiligenschwendi ,	46,050.—
3. an die Erholungsheime für Erwachsene in Langenthal und Langnau ,	5,683.—
4. an das Kinderheim Bühl bei Wallkingen ,	1,647.—
5. an die Freiluftschiule Elfenau Bern ,	883.—
6. an Spitalabteilungen für Tuberkulose und an Kinderspitäler . . . ,	53,993.—

Gesamtbeiträge an bernische Anstalten und Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose im Jahr 1929 Fr. 159,265.—

gegenüber Fr. 171,568.— im Vorjahr.

Diese Beiträge hat der Bund an die betreffenden Anstalten und Vereine direkt ausbezahlt.

X. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solche Anstalten sind im Berichtsjahr folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungsfonds

für Kranken- und Armenanstalten bewilligt oder ausgerichtet:

- a) *bewilligt*: keine Beiträge.
- b) *ausgerichtet*: dem Asyl „Gottesgnad“ für Unheilbare in St. Niklaus bei Koppigen Fr. 5000.— als zweite Rate des ihm durch Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 1926 bewilligten Beitrages von Fr. 25,010.— an die auf Fr. 250,100 berechneten Baukosten für die Erweiterung des Anstaltsgebäudes

II. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 wurden gleich wie im Vorjahr ausgerichtet:

1. den 6 Anstalten „Gottesgnad“ für Unheilbare zusammen	Fr. 15,000
2. der Anstalt „Bethesda“ für Epileptische in Tschugg	„ 5,000
Total jährliche Beiträge	<u>Fr. 20,000</u>

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Staatsbeiträge.

1. Für die jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten der Bezirksspitäler, die gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 alljährlich auf unsren Antrag vom Regierungsrat als sogenannte Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat auf unsren Antrag einen Kredit von Fr. 374,490 gegenüber Fr. 368,950 im Vorjahr bewilligt. Die Staatsbetten wurden nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr verteilt, nämlich gestützt auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Pflegetage in den drei letzten Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen und geographischen Lage sowie der lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler. Auf dieser Grundlage ist die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen worden wie folgt:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung nur auf Grund der Pflegetage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den Jahren 1926—1928;
- b) durch eine *Mehrzuteilung je nach der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitäles;
- c) durch eine *Mehrzuteilung je nach den lokalen Verhältnissen* der verschiedenen Bezirksspitäler;
- d) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringerem Masse benutzen können. In Anwendung dieser Bestimmung sind 6 Bezirksspitätern im Oberland und 6 Bezirksspitätern im Jura zusammen 20 Staatsbetten = Fr. 14,600 Staatsbeitrag mehr zugeteilt worden.

Nach dieser Verteilung haben die Bezirksspitäler im ganzen 538,⁵ Staatsbetten = Fr. 393,105 (im Vorjahr 527,⁵ Staatsbetten = Fr. 386,130) erhalten, während sie gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege im Minimum nur 454,¹⁰ (im Vorjahr 483,⁶⁶) Staatsbetten hätten beanspruchen können. Im ganzen erhielten die Bezirksspitäler infolge Vermehrung ihrer Pflegetagezahl gegenüber dem Vorjahr 11 Staatsbetten = Fr. 8030 (im Vorjahr 14,⁵ Staatsbetten = Fr. 10,585) mehr Staatsbeitrag. Die Mehrzuteilung war im Jahr 1928 deshalb um 5 Staatsbetten grösser als im Berichtsjahr, weil das Jahr 1928 als Schaltjahr mehr Pflegetage hatte.

2. *Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* sind im Berichtsjahr folgende bewilligt oder ausgerichtet worden:

a) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* wurden

aa) *bewilligt*:

1. dem Bezirksspital in *Thun* an die auf Fr. 255,634 berechneten Kosten für den Neubau eines Ökonomiegebäudes sowie Umbauten im Hauptgebäude und für die Einrichtung einer Liegehalle laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1929 ein Beitrag von Fr. 10,000;
2. dem Bezirksspital in *Biel* an die auf Franken 420,000 berechneten Kosten für den Bau der Abteilung für Tuberkulose und der Abteilung für andere Infektionskrankheiten mit zusammen 50 Betten laut Beschluss des Regierungsrates vom 16. Juni 1929 ein Beitrag von Fr. 10,000;
3. ebenfalls dem Bezirksspital in *Biel* an die Fr. 301,272.30 betragenden Baukosten für die Spitalerweiterung, einschliesslich Umbauarbeiten am alten Gebäude, laut Regierungsratsbeschluss vom 20. August 1929 ein Beitrag von Fr. 10,000;
4. dem Bezirksspital in *Münster* an die auf Fr. 100,000 berechneten Kosten für den Umbau des mittleren Teiles des Spitalgebäudes laut Beschluss des Regierungsrates vom 21. Mai 1929 ein Beitrag von 10% = Fr. 10,000;
5. dem Bezirksspital in *Riggisberg* an die auf Fr. 100,000 berechneten Kosten für die Erweiterung speziell der allgemeinen Krankenabteilung mit 14 Betten, laut Beschluss des Regierungsrates vom 10. Dezember 1929 ein Beitrag von Fr. 10,000.

bb) *ausgerichtet*:

1. dem Bezirksspital in *Meiringen* der Beitrag von Fr. 3,193.60, der ihm laut Regierungsratsbeschluss vom 16. März 1928 an den Ausbau des Dachstockes bewilligt worden ist;
2. dem Bezirksspital in *Burgdorf* Fr. 5000 als erste Rate des ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Mai und 31. August 1928 bewilligten Beitrages von Fr. 10,000

an die auf Fr. 110,000 berechneten Baukosten für den Umbau des Operationsgebäudes, den Einbau des Krankenaufzuges sowie für den Anbau des Untersuchungszimmers, der Apotheke und des Laboratoriums;

3. dem Bezirksspital in *Erlenbach* der ganze ihm durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. März 1928 bewilligte Beitrag von Fr. 10,000 an die auf Fr. 260,000 berechneten Kosten für Erweiterung des Spitalgebäudes und die Einrichtung einer Abteilung für Tuberkulose;
4. dem Bezirksspital in *Jegenstorf* der ganze ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 1928 bewilligte Beitrag von Fr. 1500 an die auf Fr. 15,000 berechneten Kosten für den Ausbau des Nebengebäudes.

b) aus dem *kantonalen Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose* wurden

aa) *bewilligt*:

1. dem Bezirksspital in *Huttwil* an die auf Fr. 81,000 berechneten Bau- und Mobiliar-kosten für die Abteilung für Tuberkulose mit 6 Betten laut Beschluss des Regierungsrates vom 30. April 1929 ein Beitrag von Fr. 8000;
2. dem Bezirksspital in *Thun* an die auf Fr. 29,423.10 berechneten Baukosten einer Liegehalle für Tuberkulose laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1929 ein Beitrag von Fr. 2942;
3. dem Bezirksspital in *Riggisberg* an die auf Fr. 210,000 berechneten Bau- und Mobiliar-kosten der Abteilung für Tuberkulose mit 28 Betten laut Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 1929 ein Beitrag von 10% = Franken 21,000.

bb) *ausgerichtet* wurden die hiervor unter Abschnitt IX, Ziffer 14, erwähnten Beiträge an die Bezirksspitäler in Niederbipp und Erlenbach von total Fr. 27,100.

II. Bundesbeiträge.

a) *Einmalige Bundesbeiträge an die Bau- und Mobiliar-kosten* wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose auf unsere Empfehlung hin im Berichtsjahr zum erstenmal folgende bewilligt:

1. dem Bezirksspital in *Riggisberg* an die Bau- und Mobiliar-kosten der Abteilung für Tuberkulose, deren subventionsberechtigter Betrag vom Bund auf Fr. 182,800 festgesetzt wurde, ein Beitrag von 20% = Fr. 36,560;
2. dem Bezirksspital in *Thun* an die Baukosten einer Liegehalle für die Abteilung für Tuberkulose, deren subventionsberechtigter Betrag vom Bund auf Fr. 28,708.60 festgesetzt wurde, ein Beitrag von 20% = Fr. 5741;
3. dem Bezirksspital in *Biel* an die auf Franken 562,000 berechneten und vom Bund in diesem Betrag als subventionsberechtigt anerkannten

Bau- und Mobiliarkosten für den Neubau einer Abteilung für Tuberkulose und einer Absonderungsabteilung für andere Infektionskrankheiten:

- an die Abteilung für Tuberkulose Fr. 97,072,
- an die Absonderungsabteilung für andere Infektionskrankheiten Fr. 15,227.

Letzterer Beitrag ist nicht wie die übrigen vorerwähnten Bundesbeiträge zum erstenmal gestützt auf das Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928, sondern in Anwendung des Bundesgesetzes betr. Massnahmen gegen gemein-gefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 ausgerichtet worden.

- An jährlichen Bundesbeiträgen an die Betriebskosten der Abteilungen für Tuberkulose haben im Berichtsjahr die gleichen 12 Bezirksspitäler wie im Vorjahr 50 Rp. pro Pflegetag der im Jahr 1928 in ihren Tuberkuloseabteilungen verpflegten Tuberkulösen total folgende Beträge erhalten, nämlich die Bezirksspitäler in:

Frutigen	Fr. 5,319
Erlenbach i. S.	" 3,874
Thun	" 3,337
Burgdorf	" 2,921
Langenthal	" 2,757
Biel	" 2,480
Langnau	" 2,007
Münster	" 1,954
Herzogenbuchsee	" 1,317
Niederbipp	" 1,200
Pruntrut	" 520
Jegenstorf	" 449
Zusammen	Fr. 28,135

gegenüber Fr. 28,429 im Vorjahr.

III. Frequenz und Bettenzahl.

Im Berichtsjahr sind in 30 Bezirksspitalen zusammen 18,359 Kranke mit 541,228 Pflegetagen verpflegt worden gegenüber 17,639 Kranke mit 514,995 Pflegetagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der allgemeinen Abteilung 1758, in der Tuberkuloseabteilung 253, im Absonderungshaus 235, also im ganzen 2246. Vom Bezirksspitale in Delsberg waren die Angaben über die Zahl der Pflegetage und der Krankenbetten trotz mehrfachen Mahnungen nicht erhältlich.

Im Vorjahr sind in der allgemeinen Abteilung 1793, in der Tuberkuloseabteilung 215, im Absonderungshaus 239, also im ganzen 2247 Krankenbetten ausgewiesen worden.

IV. Bauten, Einrichtungen, Schenkungen, Revision von Statuten und Reglementen.

An Bauten, Einrichtungen und Schenkungen erwähnen wir nur die wichtigsten und grössten, nämlich:

1. Das Bezirksspitale *Meiringen* hat neben kleineren Gaben ein Legat von Fr. 8000.— zusammen Fr. 12,568 — erhalten. Durch eine Gesamtrevision der Statuten hat dieses Spital als wichtige Neuerung die Berechnung der jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden an die

Betriebskosten auf Grund der Steuerkraft an Stelle der bisherigen Kopfbeiträge nach der Bevölkerungszahl eingeführt.

2. Im Bezirksspitale *Frutigen* sind zu der Warmwassereinrichtung mit einem zweiten Boiler als weitere Verbesserungen der Betriebseinrichtungen die Anschaffung einer Abwasch-, einer Glätte-, einer Karoffelschäl- und einer Kaffeemahlmaschine sowie einer Kühlwanlage zu erwähnen, welche die Arbeit erleichtern und beschleunigen.

3. Das Bezirksspitale *Thun* hat zwei grössere Legate von zusammen Fr. 42,130.— erhalten, die zur Finanzierung von Neubauten verwendet werden. Als solche sind im Berichtsjahr in Angriff genommen und zum Teil vollendet worden: Der Anbau einer grossen Terrasse für Liegekuren, der Anbau einer Leichenhalle mit Sezierraum, der Neubau eines Ökonomiegebäudes enthaltend: Kellerräume, Waschküche, Mange- und Tröckneraum, Nähzimmer, Plättesaal, eine 3-Zimmerwohnung mit Küche für den Chauffeur, 3 Einer- und 2 Zweierzimmer für Personal, ein weiteres Gebäude enthaltend: Raum für Narkotika, 3 Autoboxen, 1 Gärtnerraum und eine Werkstatt für den Chauffeur. Durch diese Neubauten werden Räume im Hauptgebäude frei, die nach Aus- und Umbau Platz für ca. 15 Krankenbetten bieten.

4. Das Bezirksspitale *Sumiswald* hat neue Statuten und ein neues Verwaltungsreglement erlassen. Die Statuten wurden auf unsern Antrag vom Regierungsrat am 2. Oktober 1929 und das Reglement von unserer Direktion am 25. Februar 1930 genehmigt.

5. Dem Bezirksspitale *Langenthal* sind neben zahlreichen Naturalgaben, wie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier, in bar total Fr. 43,000.— zugewendet worden.

6. Das Bezirksspitale *Langnau* hat außer einer grossen Menge Naturalgaben in Form von Nahrungsmitteln, wie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier, Kolonialwaren und Gebrauchsgegenständen Fr. 5500.— in bar und Fr. 550.— in einem Schulschein geschenkt erhalten. Die Statuten dieses Spitals vom 4. März 1908 sind am 12. April 1929 durch neue ersetzt worden, welche am 7. September 1929 auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt wurden.

7. Der Neubau des Bezirksspitals in *Huttwil* ist im November des Berichtsjahres vollendet und bezogen worden. Er bietet Platz für 46 Krankenbetten, wovon 6 Betten in 3 Zimmern des Dachstockes zur Aufnahme von Tuberkulösen bestimmt sind.

8. Dem Bezirksspitale *St. Immer* sind 5 Geschenke in bar im Gesamtbetrag von Fr. 29,450.— zugewendet worden.

9. Im Bezirksspitale *Laufen* wurde das Operationszimmer ausgebaut und eine Kühlwanlage erstellt.

10. Das Bezirksspitale in *Münster* hat an Geschenken in bar total Fr. 7682.— erhalten, worunter ein Legat von Fr. 6000.—. Der nördliche Teil des Mittelbaues des Spitalgebäudes wurde umgebaut, womit Platz für 4 neue Krankenbetten, 2 neue Betten für das Personal, eine Zelle für Unruhige, ein Wartsaal, ein Badzimmer, mehrere W. C. und im Erdgeschoss Raum für eine Kühlwanlage gewonnen worden ist. Ferner wurde eine Treppe aus Granit und ein Aufzug erstellt. Die Baukosten betragen laut Baurechnung Fr. 86,530. 15.

11. Das Bezirksspital in *Biel* hat am 28. August 1929 mit den Erdarbeiten für den Neubau einer Abteilung für Tuberkulose und einer Abteilung für andere Infektionskrankheiten begonnen, dessen Bau- und Mobiliarkosten auf Fr. 562,000.— berechnet wurden. Ausser der bedeutenden Erbschaft der Fräulein Nadenbousch, die zum Bau der Abteilung für Tuberkulose bestimmt ist, sind dem Bezirksspital in Biel an Geschenken und Legaten Fr. 79,312.40 und als Ertrag aus dem Spitalbazar Fr. 16,000.—, total Fr. 95,312.40 zugefallen.

C. Frauenspital.

Im kantonalen Frauenspital wurden im ganzen Jahr 2058 Erwachsene mit 42,640 Pflegetagen verpflegt, gegenüber 2150 Kranken mit 44,943 Pflegetagen im Vorjahr. Kinder wurden 1038 verpflegt mit 15,700 Pflegetagen.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1929: 80 gegenüber 98 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs.

An Geburten sind zu erwähnen 1038 im Frauenspital und 264 poliklinische Geburten in der Wohnung der Frauen.

Der dem Frauenspital im Betriebsjahr über seine Einnahmen an Kostgeldern hinaus bewilligte Betriebskredit von Fr. 323,770.—, im Vorjahr Fr. 308,000.—, ist bis auf die kleine Ersparnis von 35 Rp. verwendet worden.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals.

D. Heil- und Pflegeanstalten.

I. Namensänderung.

Da wir im gegenwärtigen Bericht den neuen Namen für die kantonalen Irrenanstalten verwenden, so erwähnen wir, dem nächsten Verwaltungsbericht vorgreifend, dass auf unsern Antrag durch Dekret des Grossen Rates vom 26. Februar 1930 über die Änderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 sowie des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 der Name „Irrenanstalten“ und „Irrenpflegeanstalt“ aufgehoben und durch die Bezeichnung „Heil- und Pflegeanstalt“ ersetzt worden ist.

II. Erweiterungsbauten und Trinkwasserversorgung.

In der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wurde mit dem Neubau der Pavillons für Männer und Frauen begonnen. Der Rohbau konnte aber im Berichtsjahr nicht unter Dach gebracht werden, da die Bauarbeiten im Herbst und über den Winter eingestellt wurden.

Für die Trinkwasserversorgung sind folgende Arbeiten ausgeführt worden: Die Fassung der Quellen, der Bau einer Pumpestation und die Einrichtung des Pumpwerks, die Erstellung der Zuleitung von „le Pichoux“ bis Bellelay und die Ausgrabungen für das Reservoir „sur Béroie“.

III. Zahl der Kranken und der Pflegetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind im ganzen Jahr verpflegt worden:

1. In der Anstalt *Waldau* 1185 Kranke mit 351,117 Pflegetagen; im Vorjahr 1176 Kranke mit 348,357 Pflegetagen;

2. in der Anstalt *Münsingen* 1252 Kranke mit 351,767 Pflegetagen; im Vorjahr 1235 Kranke mit 349,371 Pflegetagen;

3. in der Anstalt *Bellelay* 393 Kranke mit 124,137 Pflegetagen; im Vorjahr 378 Kranke mit 122,340 Pflegetagen.

Die Zahl der Pflegetage hat also in allen drei vorerwähnten Anstalten erheblich zugenommen.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1929

1. in der Anstalt *Waldau*

951 gegenüber 967 im Vorjahr;

2. in der Anstalt *Münsingen*

973 gegenüber 961 im Vorjahr;

3. in der Anstalt *Bellelay*

343 gegenüber 335 im Vorjahr.

IV. Staatsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Staatsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt worden:

1. der Anstalt *Waldau* wie im Vorjahr Fr. 168,800 wovon Fr. 30,382.42 erspart wurden;

2. der Anstalt *Münsingen* wie im Vorjahr Fr. 421,660, wovon Fr. 45,380.36 als Ersparnis übrig blieben;

3. der Anstalt *Bellelay* Fr. 134,210, im Vorjahr Fr. 153,155, wovon Fr. 9415.43 erspart worden sind.

Trotz diesen Ersparnissen gegenüber dem Budget betragen die Beiträge des Staates zur Deckung der Betriebskosten der 3 vorerwähnten Anstalten im Berichtsjahr noch Fr. 639,491.79.

V. Geisteskranken Staatspflieglinge in Meiringen.

Hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verpflegten Geisteskranken erwähnen wir für das Jahr 1929 folgendes:

1. Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1929 138 gegenüber 149 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs. Im Berichtsjahr sind 3 Kranke gestorben und 12 entlassen, dagegen 24 aufgenommen worden, so dass auf Jahresschluss 147 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 162 gegenüber 166 im Vorjahr.

2. Die Gesamtzahl der Pflegetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen verpflegten Geisteskranken beläuft sich auf 53,601 gegenüber 52,167 im Vorjahr. Demnach sind an einem Tag durchschnittlich 146,55 Kranke auf Rechnung des Staates verpflegt worden.

3. Die Gesamtsumme der Kostgelder, die von der Anstalt Münsingen für die Staatspflieglinge an die Anstalt Meiringen bezahlt worden ist, beträgt

Fr. 246,564. 60 gegenüber Fr. 241,497. 75 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 144,796. 50, im Vorjahr Fr. 144,389. 80, so dass die Reinausgaben, d. h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 101,768. 10 betragen gegenüber Fr. 97,107. 95 im Vorjahr. Das im Tag und für einen Kranken zu bezahlende Kostgeld betrug für das ganze Jahr Fr. 4. 60 wie im Vorjahr.

4. Die Anstalt in Meiringen wurde durch den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen regelmässig besucht. Letzterer stellte bei diesen Besuchen fest, dass die Kranken recht genährt, gut gepflegt und in sachverständiger Behandlung sind.

5. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1929.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital wurden ausgerichtet:

1. an *Staatsbeiträgen*:

- a) Gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:
 - aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . . Fr. 269,757. 60
 - bb) die siebente Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges „ 100,000. —
 - cc) den Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen

Übertrag Fr. 369,757. 60

Übertrag Fr. 369,757. 60

Vermögensrückgang von Fr. 1,200,000 für das erste Semester und von Fr. 1,100,000 für das zweite Semester zusammen. . . . „ 51,750. —

- b) Gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 22,486 nicht klinische Pflegetage im Betrage von „ 44,972. —

Total Staatsbeiträge Fr. 466,479. 60

- 2. ein *Bundesbeitrag* aus dem Kredit zur Bekämpfung der Tuberkulose auf Grund der Pflegetage der im Jahr 1928 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 10,756 gegenüber Fr. 10,975 im Vorjahr;

- 3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital von 497 Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 134,878. 80. Die Grosszahl der Gemeinden hat diese Beiträge rechtzeitig, d. h. bis zum 31. Dezember 1929, entrichtet. 15 Gemeinden leisteten ihren Beitrag auf Mahnung hin. Eine jurassische Gemeinde hat im Zeitpunkt der Berichterstattung ihren Beitrag noch nicht bezahlt, weshalb gegen diese Betreibung eingeleitet worden ist.

- II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1929.

Bern, den 28. Mai 1930.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Juli 1930.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**